



Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.03.2020

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen in Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und von weiteren Anlässen folgende neue bzw. weitere Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d) Berufsschulen sowie
 - e) Hochschulen.

Welche Länder und welche Regionen als Risikogebiete im vorbezeichneten Sinne gelten, ergibt sich aus den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts, die unter dem Link

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html veröffentlicht sind und eine ständige Aktualisierung erfahren.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020.
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
 - Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020.
 - Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.
 4. Sämtliche städtische Bibliotheken bleiben geschlossen. Der Zugang zu Angeboten von nicht städtischen Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen wird beschränkt und ist lediglich noch unter folgenden Auflagen zugelassen:
 - a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Stadt Bergisch Gladbach oder des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.
 - b) Im Eingangsbereich sowie an mindestens einer weiteren gut sichtbaren Stelle im Gebäude bzw. Betrieb sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen. Für die Aushänge sind die beiden unter den Links
https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/200309_BZgA_Atemwegsinfektion-Hygiene_schuetzt_3x_01_DE.pdf
 und
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Plakat_barr.pdf
 veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit über das Coronavirus sowie die wichtigsten Hygienetipps zur Vermeidung von Virusinfektionen zu verwenden.
 - c) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss jeweils mindestens 2,00 m betragen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Besucher mindestens 1,50 m betragen.
 5. Für Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten folgende Beschränkungen und Auflagen:
 - a) Der Verzehr von Speisen und Getränken in Räumen der jeweiligen Betriebe sowie in deren Außengastronomiebereichen ist untersagt. Hier-

von ausgenommen ist das Frühstück für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Beherbergungsbetrieben. Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Frühstücksgast mindestens 1,50 m betragen. In den Frühstücksräumen ist zudem ein Aushang nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 b) dieser Allgemeinverfügung mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen.

- b) Zugelassen bleiben Angebote von Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden.
6. Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shoppingmalls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, wird ab dem 16.03.2020 der Zugang zu beschränken. Der Aufenthalt dort ist nur noch zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet. Die jeweiligen Betreiber haben während der Öffnungszeiten im Zuge von Eingangskontrollen sicherzustellen, dass lediglich die Menschen Einlass finden, die zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs dortige Geschäftsbetriebe aufsuchen müssen.
 7. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
 8. Für alle Trauerhallen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach wird ein Betretungsverbot angeordnet.
 9. Für Kinderspielplätze im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach wird ebenfalls ein Betretungsverbot angeordnet.
 10. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.
 11. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 7 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.
 12. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung

übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der vom Anwendungsbereich der genannten Vorschriften erfasst wird. Die Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG)

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen, vor denen auch das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach nicht verschont geblieben ist. Vor dem Hintergrund deutlich steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die vorbezeichneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein hohes Gefährdungspotential, so dass nur im Zuge der vorgenannten Anordnungen und Beschränkungen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Zwar werden verschiedene Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung im Rahmen einer Ermessensabwägung gerechtfertigt, die sich am Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 orientiert.

Im Hinblick auf die Regelungen für Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen war es im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände als erforderlich und ermessensgerecht anzusehen, über die Vorgaben des genannten Erlasses hinaus weitergehende Einschränkungen zu verfügen, da sich die Zahl der bestätigten Corona-Infektionen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach sowie den unmittelbar angrenzenden Städten und Gemeinden in den letzten Tagen drastisch vervielfacht hat und ein Ende dieser überaus dynamischen Entwicklung aktuell weder ersichtlich noch aus medizinischer Sicht ohne adäquate Gegenmaßnahmen zu erwarten ist. Weil die Gefahr einer Übertragung von Infektionen insbesondere bei längeren Verweildauern von Menschen an einer Örtlichkeit besteht, sind Auflagen in Form von Besucherregistrierungen, Reglementierungen von Besucherzahlen oder Vorgaben für Mindestabstände bei Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen als weniger effektiv einzustufen im Hinblick auf den dringend gebotenen und überragenden Erhalt von Leben und Gesundheit und stellen daher kein gleich geeignetes milderes Mittel dar. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt der Umstand Rechnung, dass Angebote von Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden, zulässig ist bzw. bleibt

und ein Frühstück als Teil der Beherbergung für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Betrieben unter den in Ziffer 5. genannten Auflagen weiterhin möglich ist.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Verfügung auch dann zu befolgen sind, wenn und soweit Klage eingelegt werden sollte. Einer Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Lutz Urbach